

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Lübtheen**

Auf Grund der § 5 der Kommunalverfassung (Gemeindeordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 zuletzt geändert durch Gesetz am 09. August 2000 sowie der §§ 1,2,4,6,12 des Gesetzes der Kommunalen Abgaben (KAG) vom 01.06.1993 hat die Stadtvertretung der Stadt Lübtheen in Ihrer Sitzung vom 04.12.2003 die Gebühren innerhalb der Benutzungsordnung für die Bibliothek festgelegt und beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Lübtheen. Sie dient gemeinnützigen Zwecken, ist städtisches Eigentum und wird durch öffentliche Mittel unterhalten.

### **§ 2 Gebühren begründender Tatbestand**

- (1) Zur Deckung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten für die Benutzung der Stadtbibliothek erhebt die Stadt eine Gebühr.
- (2) Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungssatzung berechtigt, auf öffentlich – rechtlicher Basis Bücher und andere Medien (Zeitschriften, Tonträger, Spiele, Videos, CD-ROM) zu entleihen und die Einrichtung der Stadtbibliothek zu nutzen.

### **§ 3 Gebührenpflicht**

Gebührenpflichtig ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.

### **§ 4 Anmeldung**

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder gültigen Reisepass an.
- (2) Die Leitung der Stadtbibliothek kann bei den Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten verlangen. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungssatzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
- (3) Jeder Benutzer erhält nach in Kraft treten dieser Satzung seinen persönlichen Bibliotheksausweis. Die Erstaussstellung des Ausweises sowie eine Ersatzaussstellung sind gebührenpflichtig. Der Benutzer ist verpflichtet, Veränderungen des Namens oder der Anschrift sowie den Verlust des Bibliotheksausweises unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 5 Entleihung, Verlängerung, Vorbestellung**

Bücher und andere Medien werden vier Wochen ausgeliehen (ausgenommen Informationsbestand: 2 Wochen; Videos und CD-ROM: 1 Woche). In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder vorab verlängert werden. Eine Verlängerung der Leihfrist beträgt 14 Tage (außer bei Videos und CD-ROM: 1 Woche). Die Gestattung einer Verlängerung der Leihfrist liegt im Ermessen des Bibliothekleiters. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Leitung der Stadtbibliothek ist berechtigt, entliehene Medien unverzüglich zurückzufordern. Die Medien dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.

Beim Video-Angebot handelt es sich ausschließlich um

- verfilmte Literatur
  - Lehrfilme mit bildendem Charakter
  - DEFA – Märchenfilme
  - Zeichentrickfilme (älteren Datums)
- (Keine Videos aus dem aktuellen Angebot von Videotheken)

## **§ 6 Leihverkehr**

Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können durch den „Deutschen Leihverkehr“ nach den hierfür geltenden Richtlinien gegen Entrichtung der verauslagten Gebühr beschafft werden.

## **§ 7 Behandlung der entliehenen Medien; Haftung**

Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu bewahren. Der Verlust entliehener Medien ist in der Stadtbibliothek anzuzeigen. Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig.

Die Bibliothek haftet nicht für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer.

Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgegeben werden. Entliehene Tonträger und Videos dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellungsfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.

## § 8 Nutzung Internetzugang

- (1) Zugangsberechtigung  
Zur Internet-Nutzung ist jeder Bibliotheksbenutzer mit gültigem Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek Lübtheen berechtigt.
- (2) Nutzung von Programmen  
Es kann in allen Internetprogrammen gesurft werden. Ausgenommen hiervon sind Programme, die gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen bzw. die jugendgefährdenden Charakter besitzen. Diese Programme sind grundsätzlich gesperrt. Bei Manipulation an den gesperrten Programmen oder allgemeinen Missbrauch, wird der Benutzer von der Nutzung des Internetanschlusses ausgeschlossen. Bei mutwilliger Beschädigung oder Zerstörung von Geräten haftet der Schädiger bzw. Zerstörer.
- (3) Nutzungszeiten  
Die Nutzung des Internetzuganges ist zu den regulären Öffnungszeiten der Stadtbibliothek Lübtheen erlaubt. Es besteht die Möglichkeit sich mit Voranmeldung zu einem bestimmten Termin vormerken zu lassen.

## § 9 Gebühren

Die Erstaussstellung des Bibliotheksausweises nach in Kraft treten dieser Satzung sowie die Ersatzaussstellung bei Verlust ist gebührenpflichtig. Außerdem werden für einzelne Leistungen und Leihfristüberschreitungen Gebühren gemäß dem nachfolgenden Gebührentarif erhoben. Gebührenschuldner ist der Benutzer. Bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahr ist der Gebührenschuldner der gesetzliche Vertreter, der die Einwilligungserklärung auf dem Anmeldeformular unterzeichnet hat.

### Benutzungsgebühren für die Stadtbibliothek Lübtheen:

Erstaussstellung Bibliotheksausweis	4,00 Euro
Ersatzaussstellung bei Verlust	6,00 Euro

### Ausleihgebühren:

Videoausleihgebühr	pro Video und Woche	1,00 Euro
Verlängerung Video	pro Video und Woche	1,00 Euro

### Überziehungsgebühren:

pro Medieneinheit und Öffnungstag:	Erwachsene	1,00 Euro
	Kinder	0,50 Euro

### Mahngebühren:

1. Mahnung	1,00 Euro
2. Mahnung	2,00 Euro
3. Mahnung	2,50 Euro
Porto für Mahnbrief:	aktuelle Portogebühr

Verzugsgebühren bei säumigen Benutzern des Deutschen Leihverkehrs  
- entsprechend der Rechnung der verleihenden Bibliothek

Verlust von Medien im Deutschen Leihverkehr  
- entsprechend der Rechnung der Wiederbeschaffung  
Verlust von Medien bis zu 2 Jahren im Bestand  
- Neuwert + 2,60 € (Bearbeitungsgebühr)

Verlust von Medien, die länger als 2 Jahre im Bestand sind  
- Neuwert – 10% pro Jahr + 2,60 € (Bearbeitungsgebühr)  
Der Mindestbetrag pro Medium beträgt 1,60 € + 2,60 € (Bearbeitungsgebühr)

Weitere Gebühren:

Fotokopie, Ausdrucke, Fax (Seite)	0,30 Euro
Nutzung Internet (pro angefangene ½ Stunde)	
Schüler, Studenten, Azubis, Jugendliche bis 18 Jahre	1,00 Euro
Erwachsene	1,50 Euro

## § 10

### Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Inanspruchnahme der aufgeführten Leistungen gem. § 9 dieser Satzung.
- (2) Bei Leihfristüberschreitungen wird die Gebühr sofort bei Abgabe des Mediums fällig.
- (3) Bei Verlust des ausgeliehenen Mediums ist die Gebühr sofort bei Meldung in der Bibliothek fällig.
- (4) Für die Internetnutzung ist die entsprechende Gebühr sofort zu entrichten.

## § 11

### Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung verstoßen, können von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Der Leiter der Bibliothek übt das Hausrecht in den Bibliotheksräumen aus.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübtheen, den 18.02.2004

bekannt gemacht: Elbe-Express am 26.02.2004 rechtskräftig ab: 27.02.2004
---

L i n d e n a u  
Bürgermeisterin

Die o.a. Satzung wird mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust vom 16.02.2004 gemäß § 5 Abs. 4 der gültigen KV M-V als angezeigt zur Kenntnis genommen.